

Amtsblatt

07	Ausgegeben zu Olsberg am 18. November 2015	Jahrgang 2015
Lfd. Nr.	Inhaltsverzeichnis	
1	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Olsberg	
2	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Olsberg vom 29.10.2015	
3	Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung	
4	Bekanntmachung über die Erhebung personenbezogener Daten im Zafreiwilligen Wehrdienst	Zusammenhang mit dem
5	Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 262 "Wohngebiet: Am Stein" im Stadtteil Olsberg - Beschluss zur Einstellung des Änderungsverfahrens	
6	Bekanntmachung einer Widmungsverfügung über die Parzellen Flur 515 und tlw. 94, sowie die Straßenbrücke über die Desmecke, Gemateil Antfeld	

HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, ☎ (02962) 9820, Fax: (02962) 982 299

<u>BEZUGSMÖGLICHKEITEN:</u>

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. In der Ortsausgabe der Tageszeitung wird jeweils in einer Amtlichen Bekanntmachung die Ausgabe des Amtsblattes mit einem vollständigen Inhaltsverzeichnis angekündigt. Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter <u>www.olsberg.de</u> → Rathaus Online.



Bekanntmachung

Jahresabschluss 2014 der Stadt Olsberg

Der Rat der Stadt Olsberg hat den Jahresabschluss 2014 in seiner Sitzung am 29.10.2015 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Olsberg geprüften Form festgestellt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 der Stadt Olsberg wurde gem. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 11.11.2015 angezeigt.

Die wesentlichen Ergebnisse werden wie folgt bekannt gemacht:

Gesamtergebnisrechnung:	-2.637.148,16 €
Gesamtfinanzrechnung:	- 2.446.116,86 €
darin enthaltene Kreditaufnahmen	0,00 €
Inanspruchnahme Ausgleichsrücklage:	-2.637.148,16 €

Bilanzstruktur zum 31.12.2014

Aktiva	T€	Passiva	T€
Anlagevermögen		Eigenkapital (Ausgleichsrücklage von	
		T€ 4.010 enthalten)	28.599
Immaterielle Vermögensgegenstände	45	Sonderposten	41.623
Sachanlagen	98.902	Rückstellungen	
Finanzanlagen	16.528	Pensionsrückstellungen	10.535
		übrige Rückstellungen	1.250
Umlaufvermögen			
Vorräte	2.621	Verbindlichkeiten	
Forderungen und sonstige Vermö- gensgegenstände	2.073	aus Krediten für Investitionen	29.657
Liquide Mittel	2.094	übrige Verbindlichkeiten	9.409
Rechnungsabgrenzungsposten	145	Rechnungsabgrenzungsposten	1.335
Bilanzsumme	122.408	Bilanzsumme	122.408

Der Jahresabschluss 2014 der Stadt Olsberg wird gem. § 96 Abs. 2 GO NRW in der Zeit vom

18.11.2015 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 im Rathaus, Zimmer 127, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg,

während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der Jahresabschluss 2014 kann auch unter der Adresse <u>www.olsberg.de</u> (Rubrik "Rathaus → Finanzen") im Internet eingesehen werden.

Olsberg, den 11. November 2015

Der Bürgermeister

Fischer



Hauptsatzung der Stadt Olsberg vom 29.10.2015

Inhaltsübersicht

§	1	Name, Entstehung, Gebiet
§	2	Wappen, Flagge, Banner, Siegel
§	3	Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften
§	4	Gleichstellung von Frau und Mann
§	5	Unterrichtung der Einwohner
§	6	Anregungen und Beschwerden
§	7	Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
§	8	Dringlichkeitsentscheidungen
§	9	Ausschüsse
§	10	Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Sitzungsgeld
§	11	Genehmigung von Rechtsgeschäften
§	12	Bürgermeister
§	13	Öffentliche Bekanntmachung
§	14	Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
Ş	15	Inkrafttreten

Hauptsatzung der Stadt Olsberg vom 29.10.2015

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW 2013, S878 ff.) hat der Rat der Stadt Olsberg am 29.10.2015 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name, Entstehung, Gebiet

- (1) Die Stadt Olsberg wurde am 01.01.1975 gem. § 14 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn vom 05.11.1974 (GV NW 1974 S. 1224) mit der früheren Stadt Bigge-Olsberg sowie den Gemeinden Antfeld, Assinghausen, Bruchhausen, Brunskappel, Elleringhausen, Elpe, Gevelinghausen, Helmeringhausen, Wiemeringhausen und Wulmeringhausen zu einer neuen Stadt zusammengeschlossen. In die neue Stadt wurden Gebietsteile aus den Gemeinden Nuttlar, Ostwig, Heringhausen, Ramsbeck, Altenbüren und Grimlinghausen eingegliedert. Darüber hinaus ist die Stadt Olsberg Rechtsnachfolgerin des seit dem 02.09.1826 bestehenden Amtes Bigge.
- (2) Das Stadtgebiet umfaßt ca. 11.738 ha.

§ 2

Wappen, Flagge, Banner, Siegel

(1) Der Stadt Olsberg ist mit Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 10.03.1978 das Recht zur Führung eines Wappens, einer Flagge, eines Banners und eines Siegels verliehen worden.

(2) Beschreibung des Wappens:

Quadriert von Gelb und Rot, darüber ein freistehender schwarzer Ring mit aufgelegten schwarzen Quadraten, die jeweils in der Mitte der anstoßenden Felder sitzen.

Die quadrierten Felder in Gelb und Rot wurden dem Wappen der früheren Gemeinde Brunskappel, jetzt Olsberg, entnommen. Gold und Rot waren die Farben der Vögte von Grafschaft, die ihren Sitz auf dem Gut Wildenberg in Brunskappel hatten. Der freistehende schwarze Ring mit den vier aufgelegten schwarzen Quadraten symbolisiert:

- die germanische Fliehburg auf dem Istenberg mit den vier Bruchhauser Steinen als bedeutsamste historische und landschaftliche Besonderheit der Stadt Olsberg,
- den kraftvollen Zusammenschluß der in den vier Tälern der Ruhr, der Neger, der Elpe und des Medebaches bzw. der Gierskopp gelegenen früher selbständigen Gemeinden zur Stadt Olsberg,
- c) der schwarze Ring das "O" für Olsberg.

(3) Beschreibung der Flagge:

Von Gelb zu Rot in 7 gleichbreiten Bahnen längsgestreift, im quadratischen gelben Flaggenhaupt der schwarze Ring des Stadtwappens.

(4) <u>Beschreibung des Banners:</u>

Von Gelb zu Rot in 7 gleichbreiten Bahnen längsgestreift, im quadratischen gelben Bannerhaupt der schwarze Ring des Stadtwappens.

(5) Beschreibung des Siegels:

Es zeigt den Wappenschild der Stadt und führt oben die Umschrift "Stadt Olsberg", unten in kleinerer Type die Umschrift "Hochsauerlandkreis". Die Stadt Olsberg führt das entsprechende Dienstsiegel in drei unterschiedlichen Größen; diese Dienstsiegel gleichen in Form und Größe den dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegeln.

§ 3

Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften

(1) Innerhalb des Stadtgebietes werden folgende Ortschaften gebildet:

Antfeld

Assinghausen

Bigge

Bruchhausen

Brunskappel

Elleringhausen

Elpe/Heinrichsdorf

Gevelinghausen

Helmeringhausen

Olsberg

Wiemeringhausen

Wulmeringhausen

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher muß in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und seine Stellvertreter sollen nicht zum Ortsvorsteher gewählt werden.
- (3) Der Ortsvorsteher hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Der Bürgermeister kann die Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Die Ortsvorsteher führen diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.
- (5) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i. V. m. § 45 Abs. 1 GO zu.
- (6) Der Bürgermeister ist berechtigt, die Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.
- (7) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden die in § 3 Absatz 1 genannten Ortschaftsbezeichnungen festgelegt. Die räumlichen Abgrenzungen ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Der Umfang der Wochenarbeitszeit ist durch Einzelverfügung des Bürgermeisters festgelegt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind ins-

besondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 2 rechtzeitig und umfassend.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Aushänge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführen besonderer Informationsveranstaltungen, Abhalten von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlußfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Olsberg fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Olsberg fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Soweit der Rat nicht selber zuständig ist, überweist er die Anregungen oder Beschwerden an den zuständigen Ausschuss oder an den Bürgermeister zur Erledigung.
- (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen, (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (6) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl, einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zum Einreichen der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden,
 - a. wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b wenn gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (8) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu seinem Antrag durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat der Stadt Olsberg führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Olsberg".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglieder".

8 g

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse, außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen, gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein. Art und Anzahl der Ausschüsse werden in der eigenständigen Zuständigkeitsordnung geregelt.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.
- (3) Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines mtl. Pauschalbetrages. Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse erhalten Fahrtkosten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, daß sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 12,50 € festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige k\u00f6nnen eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz \u00fcbersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erkl\u00e4rung \u00fcber die H\u00f6he des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Die Verdienstausfallpauschale für Selbstständige ist begrenzt auf die Zeit von 08.00 bis 19.00 Uhr, samstags von 08.00 bis 14.00 Uhr
- e) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannte pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- f) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 77 € je Tag überschreiten.
- g) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a. Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden;
 - b. Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat;
 - c. Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter.

§ 12 Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Olsberg festgelegt.
- (2) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Olsberg die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt der Stadt Olsberg.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:
 - a) Antfeld

Dorfmitte

b) Assinghausen

Dorfmitte

c) Bigge

Rathaus

Jahnplatz

d) Olsberg

Hüttenstraße Ecke Bahnhofstraße

e) <u>Bruchhausen</u>

Dorfmitte

f) Brunskappel

Dorfmitte

g) <u>Elleringhausen</u>

Bushaltestelle Gasthof Körner

h) Elpe

Dorfmitte

i) Gevelinghausen

Dorfmitte

j) <u>Helmeringhausen</u>

Dorfmitte

k) Wiemeringhausen

Dorfmitte

I) Wulmeringhausen

Dorfplatz

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushanges sowie der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Ratssitzung erfolgen.

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Herausgabe eines eigens aus diesem Anlass herausgegebenen Amtsblattes.

§ 14

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister. Hiervon ausgenommen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis der Fachbereichsleiter/innen oder das Arbeitsverhältnis der Fachbereichsleiter/innen betreffen. Diese Entscheidungen trifft der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Näheres hierzu regelt die Gemeindeordnung (§ 73 Abs. 3 GO).

§ 15

<u>Inkrafttreten</u>

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 19.02.2015 außer Kraft.



Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 29.10.2015 beschlossene Hauptsatzung der Stadt Olsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 29.10.2015

1 to scher

(Fischer)



Der Bürgermeister

Bekanntmachung

über eine Ersatzbestimmung

Herr Josef Röttger, Olsberg, Stadtteil Bigge, Mitglied im Rat der Stadt Olsberg, ist verstorben. Über den frei geworden Sitz, im Rat der Stadt Olsberg, war eine Nachfolgeentscheidung zu treffen.

Als Nachfolger von Herrn Röttger stelle ich gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen – Kommunalwahlgesetz – (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454/ ber. S 509 und 1999 S. 70 / SGV. NRW. 1112), in der z.Zt. gültigen Fassung

Herrn Michael Niggemann Stadtteil Bigge Talstraße 28A 59939 Olsberg

fest. Herr Niggemann ist in der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU), unter der laufenden Nummer 34, für die Kommunalwahl am 25. Mai 2014 ausdrücklich als Ersatzbewerber für Herrn Josef Röttger benannt worden.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Abs. 1 KwahlG

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter im Dienstgebäude der Stadt Olsberg in Olsberg, Bigger Platz 6, Zimmer 119, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Olsberg, den 22. September 2015

Der Bürgermeister der Stadt Olsberg als Wahlleiter für die Kommunalwahl am 25.05.2014

(Fischer)



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Erhebung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem freiwilligen Wehrdienst

(§ 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz -MRRG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2011 -BGBI. I S. 678-)

Im Zusammenhang mit dem freiwilligen Wehrdienst übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften personenbezogene Daten. Von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, werden jährlich bis zum 31. März der Familienname, die Vornamen und die gegenwärtige Anschrift mitgeteilt (§ 58 Wehrpflichtgesetz (WPfIG).

Die Datenübermittlung nach § 58 WPflG ist nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Olsberg, Bürgerservice, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg eingelegt werden.

Gemäß § 18 Abs. 7 MRRG wird hiermit auf das Widerspruchsrecht durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Olsberg, 01.10.2015

Stadt Olaberg Der Bürgermeister

(Märtin)



Bekanntmachung

- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 262 "Wohngebiet: Am Stein" im Stadtteil Olsberg
 - Beschluss zur Einstellung des Änderungsverfahrens

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 27.10.2015 beschlossen, das planungsrechtliche Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 262 "Wohngebiet: Am Stein", Olsberg, nicht weiter zu führen.

Der Änderungsbeschluss vom 20.08.2015 wird somit aufgehoben.

Dieser Beschluss wird gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Olsberg, den 29. Oktober 2015

Der Bürgermeister

(Fischer)



Widmungsverfügung

Hiermit widme ich, gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 5 Nr. 2 Buchst. k der Zuständigkeitsordnung der Stadt Olsberg in der zurzeit gültigen Fassung die

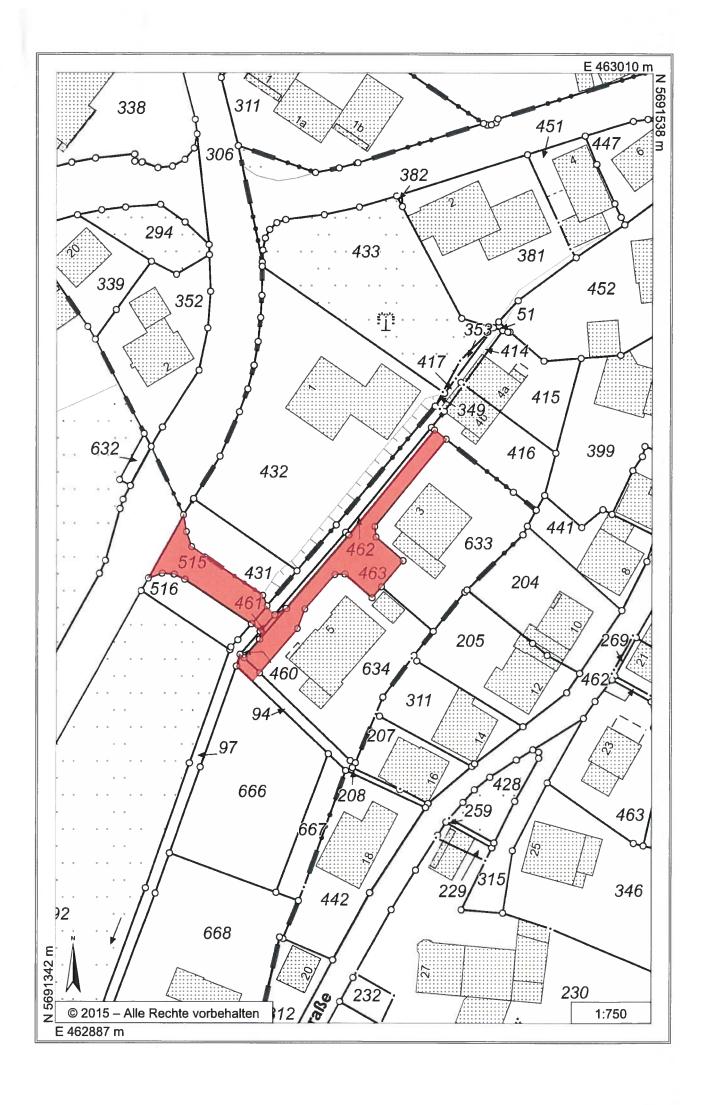
Parzellen Flur 9, Flurstücke 463, 461, 515 und tlw. 94, sowie die Straßenbrücke über die Desmecke, Gemarkung Antfeld, im Stadtteil Antfeld (s. Anlageplan),

als weiterer Teil der Straße "Dorfwiese"

als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr und stufe die Straße als Anliegerstraße ein.

Olsberg, den 02.11.2015

(Wolfgang Fischer)





Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die mit Widmungsverfügung vom 02.11.2015 gefasste Entscheidung über die Widmung der Parzellen Flur 9, Flurstücke 463, 461, 515 und tlw. 94, sowie die Straßenbrücke über die Desmecke, Gemarkung Antfeld, im Stadtteil Antfeld als weiterer Teil der Straße "Dorfwiese" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Widmung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 2. November 2015

1. tischer

(Wolfgang Fischer)